

Studienordnung

für den integrativen Bachelorstudiengang

Sozialwissenschaften

an der Philosophischen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Studienmodule
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Kreditpunkte
- § 8 Anforderungen des Studiums
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Berufsfeldpraktikum
- § 11 Fachübergreifender Wahlpflichtbereich
- § 12 Bachelorprüfung
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 15 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 18 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Studienberatung
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung vom 11.05.2005 Inhalt und Aufbau des Studiengangs Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium umfasst insgesamt 96 Semesterwochenstunden (SWS). 44 SWS entfallen auf den Pflichtbereich (P), 52 SWS auf den Wahlpflichtbereich (WP). Auf das erste Studienjahr entfallen 44 SWS, auf das zweite Studienjahr 28 SWS und auf das Abschlussjahr 24 SWS. Während des Studiums ist ein Praktikum von drei Monaten gemäß den Bestimmungen der Praktikumsordnung zu absolvieren.

(3) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Studienmodulen statt. In Studienmodulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Der Studiengang enthält drei Basismodule, fünf Themenmodule, drei Methodenmodule, zwei Praxismodule sowie Module bzw. Lehrveranstaltungen in einem fachübergreifenden Wahlpflichtbereich. Die Lehrveranstaltungen in den Basismodulen umfassen 24 SWS, in den Themenmodulen 30 SWS, in den Methodenmodulen und Praxismodulen jeweils 12 SWS und im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich 18 SWS.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften ist ein gemeinsamer Studiengang der Fächer Soziologie, Politikwissenschaft und Kommunikations- und Medienwissenschaft. Ziel des integrativen Studiengangs ist die Vermittlung zentraler Erkenntnisse über die moderne Gesellschaft und die professionelle Einübung sozialwissenschaftlicher Methoden, um dieses Wissen kontinuierlich zu erweitern und zu vertiefen. Zu den Gegenständen des Studiums zählen die Untersuchung grundlegender Normen und Institutionen einschließlich der Sozialstruktur von Gesellschaften, die Analyse politischer Systeme und Prozesse mit den verschiedenen Politikfeldern sowie eine Auseinandersetzung mit der fundamentalen Rolle, die Informations- und Kommunikationsmedien in allen Bereichen der heutigen Gesellschaft spielen. Dem tiefgreifenden Wandel auf internationaler Ebene und insbesondere dem Prozess der europäischen Einigung wird durch einen besonderen Schwerpunkt Europa und internationale Studien Rechnung getragen.

(2) Das Studium vermittelt Grundlagen und wesentliche Forschungsergebnisse in den Fächern Soziologie, Politikwissenschaft und Kommunikations- und Medienwissenschaft und bildet in der Anwendung empirischer und statistischer Methoden aus. Die Studierenden sollen die selbständige Aneignung und kritische Beurteilung sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden lernen und zu eigenverantwortlicher Arbeit auf theoretischem, empirischem und praktischem Gebiet befähigt werden. Die Förderung der Urteils-, Ausdrucks-, Kommunikations- und Teamfähigkeit der Studierenden ist ein Hauptziel des Studiengangs. Zum Studium gehören ein Pflichtpraktikum und berufspraktische Veranstaltungen, in denen die Studierenden ihre im Studium erworbenen Fachkenntnisse

und Qualifikationen in unterschiedlichen Berufsfeldern erproben und weiterentwickeln können und mit denen ihnen der Übergang in das Berufsleben erleichtert werden soll.

§ 5

Aufbau des Studiums

1. Studienjahr

| | |
|--|--|
| <i>Basismodule</i> | 2 Einführungsvorlesungen in jedem Fach 2 Grundkurse in jedem Fach |
| <i>Methodenmodule</i> | 2 Vorlesungen Erhebungsverfahren |
| <i>Praxismodule</i> | 1 Übung: Einführung in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens 1 Übung: EDV/Multimedia 1 Übung: Kommunikative Kompetenz 1 Sprachkurs |
| <i>fachübergreifender Wahlpflichtbereich</i> | 4 Lehrveranstaltungen |

2. Studienjahr

| | |
|--|---|
| <i>Themenmodule</i> | 10 Kernkurse oder Vorlesungen aus fünf Themenmodulen |
| <i>Methodenmodule</i> | 2 Vorlesungen Analyseverfahren |
| <i>Praxismodule</i> | 1 Berufsfeldkurs |
| <i>fachübergreifender Wahlpflichtbereich</i> | 1 Lehrveranstaltung |
| <i>Praktikum</i> | 3 Monate in der vorlesungsfreien Zeit (auch aufteilbar) |

Abschlussjahr

| | |
|--|---|
| <i>Themenmodule</i> | 5 Hauptkurse aus fünf Themenmodulen |
| <i>Methodenmodule</i> | 1 Lehrforschungsprojekt |
| <i>Praxismodule</i> | 1 Praktikumskurs Bachelorarbeit (3 Monate studienbegleitend) |
| <i>fachübergreifender Wahlpflichtbereich</i> | 4 Lehrveranstaltungen |

§ 6

Inhalte des Studiums

In den Basismodulen wird fächerbezogenes Grundlagenwissen gelehrt. Ein Themenmodul umfasst drei thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen aus den Fächern Soziologie, Politikwissenschaft und Kommunikations- und Medienwissenschaft. Die Lehrveranstaltungen in den Methodenmodulen dienen der theoretischen Vermittlung und der Einübung in die Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden. In den Praxismodulen werden wissenschaftliche und berufliche Schlüsselqualifikationen gefördert und die im Studium erworbenen Kenntnisse in unterschiedlichen Berufsfeldern praktisch erprobt und weiterentwickelt. Im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich können Module bzw. Lehrveranstaltungen aus einem Angebot zusätzlicher Fächer gewählt werden.

Basismodule

Einführungsvorlesungen

(z.B. Grundbegriffe und Grundprobleme der Soziologie, soziologische Klassiker; Grundlagen der Politikwissenschaft, Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland; Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft)

Grundkurse

(z.B. Fragestellungen und theoretische Ansätze der Soziologie; politische Theorie; Schwerpunkte und Modelle der Kommunikations- und Medienwissenschaft)

Themenmodule

Individuum & Gesellschaft

(z.B. individuelles und kollektives Handeln, Erziehung und Sozialisation; Partizipation, Interessenvermittlung und politische Kultur; Medienimages und Medienwirkungen, Kollektivgedächtnisse und Medien, Medien und Sozialisation)

Systeme & Strukturen

(z.B. soziale Systeme und Sozialstruktur, Normen und Institutionen; politisches System, vergleichende Politik; Massenkommunikationssysteme, das duale Rundfunksystem)

Bereiche & Prozesse

(z.B. Rechts-, Wirtschafts-, Kultur-, Techniksoziologie; Politikfeldanalysen beispielsweise zur Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik oder Kulturpolitik; Medienpsychologie, Medienökonomie, Journalismus und Public Relations)

Medien & Kommunikation

(z.B. Interaktion und Kommunikation, Informationsgesellschaft und Massenmedien; Öffentlichkeit und politische Kommunikation; Publikumsforschung)

Europa & internationale Studien

(z.B. vergleichende Sozialstrukturanalyse, Globalisierung; Europapolitik und europäische Integration, internationale Politik; Mediensysteme im Vergleich, Public Relations für Staaten)

Methodenmodule

Erhebungsverfahren

(z.B. Geschichte der empirischen Sozialforschung, Formen und Probleme der Datenerhebung, Befragung, Beobachtung, Inhaltsanalyse, Forschungsdesigns)

Analyseverfahren

(z.B. Messtheorie, uni-, bi- und multivariate Datenanalyse, deskriptive und schließende Statistik, qualitative Sozialforschung)

Lehrforschungsprojekt

anwendungsbezogene empirische Lehrprojekte

Praxismodule

Einführung in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens

(z.B. Aufbau wissenschaftlicher Arbeiten, Datenbank- und Literaturrecherche, Textanalyse, Archivanalysen)

EDV/Multimedia

(z.B. Textverarbeitung, Statistikpakete, Graphikpräsentationen, Internetnutzung, Informationssysteme)

Kommunikative Kompetenz

(z.B. wissenschaftliche Argumentation und Diskussion, schriftliche Darstellung und Analyse, Vortragsgestaltung und Präsentation, Moderation, verbales und nonverbales Verhalten in der Öffentlichkeit, Interview als Mittel der Recherche)

Berufsfeldkurse

berufsbezogene Themenstellungen unter Beteiligung von Praktikern

Praktikum

(z.B. Personalarbeit, Unternehmensberatung, Markt- und Meinungsforschung, Public Relations, Verwaltung, Politische Parteien, Verbände, Medien)

Praktikumskurse

Aufarbeitung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen

Sprachkurse

Praxisorientierte schriftliche und mündliche Einübung einer Fremdsprache

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich

Lehrveranstaltungen bzw. Module weiterer Fächer.

§ 7 Kreditpunkte

(1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit Kreditpunkten (CP) gewichtet. Kreditpunkte entsprechen dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand. Ein Kreditpunkt entspricht einem Creditpoint nach ECTS (European Course Transfer System).

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Beteiligungsnachweise erbracht und insgesamt 180 Kreditpunkte erreicht worden sind. Die Summe setzt sich zusammen aus Studienleistungen im Umfang von 36 Kreditpunkten in den Basismodulen, 56 Kreditpunkten in den Themenmodulen, 30 Kreditpunkten in den Methodenmodulen, 22 Kreditpunkten in den Praxismodulen sowie 18 Kreditpunkten im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich. Die Bachelorarbeit wird mit weiteren 12 Kreditpunkten bewertet.

(3) Die einzelnen Arten von Studienleistungen werden wie folgt mit Kreditpunkten bewertet:

Basismodule:

| | |
|--|------|
| Vorlesung Soziologie mit Abschlussprüfung (4 SWS): | 8 CP |
| Vorlesung Politikwissenschaft mit Abschlussprüfung (4 SWS): | 8 CP |
| Vorlesung Kommunikations- und Medienwissenschaft mit Abschlussprüfung (4 SWS): | 8 CP |
| Grundkurs Soziologie (4 SWS): | 4 CP |
| Grundkurs Politikwissenschaft (4 SWS): | 4 CP |
| Grundkurs Kommunikations- und Medienwissenschaft (4 SWS): | 4 CP |

Themenmodule:

| | |
|---|------|
| Kernkurs, Vorlesung oder Hauptkurs (2 SWS): | 2 CP |
| Kernkurs oder Vorlesung mit Abschlussprüfung (2 SWS): | 6 CP |
| Hauptkurs mit Abschlussprüfung (2 SWS): | 8 CP |

Methodenmodule:

| | |
|--|-------|
| Vorlesung Erhebungsverfahren mit Abschlussprüfung (2 SWS): | 4 CP |
| Vorlesung Analyseverfahren mit Abschlussprüfung (2 SWS): | 6 CP |
| Lehrforschungsprojekt mit Abschlussprüfung (4 SWS): | 10 CP |

Praxismodule:

| | |
|---|------|
| Übung Einführung in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens (2 SWS): | 2 CP |
| Übung EDV/Multimedia (2 SWS): | 2 CP |
| Übung Kommunikative Kompetenz (2 SWS): | 2 CP |
| Übung Sprachkurs (2 SWS): | 2 CP |

| | |
|---|-----------|
| Berufsfeldkurs (2 SWS): | 2 CP |
| Praktikumskurs (2 SWS): | 2 CP |
| Praktikum mit Praktikumsbericht (3 Monate): | 15 + 1 CP |
| <i>Fachübergreifender Wahlpflichtbereich:</i> | |
| Lehrveranstaltung (2 SWS): | 2 CP. |

§ 8

Anforderungen des Studiums

- (1) Im Studium müssen sich die Studierenden nach den Bestimmungen der Studienordnung an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen regelmäßig und aktiv beteiligen sowie nach den Bestimmungen der Praktikumsordnung ein Praktikum absolvieren. Die regelmäßige und aktive Beteiligung an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie an dem Praktikum wird durch einen Beteiligungsnachweis (BN) bescheinigt.
- (2) Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität (beispielsweise Protokoll, Kurzreferat, Beteiligung an einem Gruppenreferat, schriftlicher Test oder Praktikumsbericht). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.
- (3) Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen gelten in der Regel als dokumentierte Einzelaktivitäten im Sinne der Bestimmung von Absatz 2.
- (4) Bei dem Erwerb eines Beteiligungsnachweises für eine Lehrveranstaltung werden den Studierenden die Kreditpunkte für diese Veranstaltung gutgeschrieben. Zusätzliche Kreditpunkte werden gutgeschrieben, wenn in einer Veranstaltung eine Abschlussprüfung mit einer mindestens ausreichenden Leistung abgelegt wurde.
- (5) Für die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen müssen Beteiligungsnachweise und Kreditpunkte erworben werden:
 1. *Basismodule* (12 BN, 36 CP):
 - 2 Vorlesungen Soziologie (2 BN, 8 CP),
 - 2 Vorlesungen Politikwissenschaft (2 BN, 8 CP),
 - 2 Vorlesungen Kommunikations- und Medienwissenschaft (2 BN, 8 CP),
 - 2 Grundkurse Soziologie (2 BN, 4 CP)
 - 2 Grundkurse Politikwissenschaft (2 BN, 4 CP)
 - 2 Grundkurse Kommunikations- und Medienwissenschaft (2 BN, 4 CP).
 2. *Methodenmodule* (5 BN, 30 CP):
 - 2 Vorlesungen Erhebungsverfahren (2 BN, 8 CP),
 - 2 Vorlesungen Analyseverfahren (2 BN, 12 CP),
 - 1 Lehrforschungsprojekt (1 BN, 10 CP).
 3. *Praxismodule* (7 BN, 28 CP):
 - Propädeutikmodul* (4 BN, 8 CP):
 - 1 Übung Einführung in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens (1 BN, 2 CP),
 - 1 Übung EDV/Multimedia (1 BN, 2 CP),
 - 1 Übung Kommunikative Kompetenz (1 BN, 2 CP),
 - 1 Sprachkurs (1 BN, 2 CP).
 - Praktikumsmodul* (3 BN, 20 CP):
 - 1 Berufsfeldkurs (1 BN, 2 CP),
 - 1 Praktikum und Praktikumsbericht (1 BN, 16 CP),
 - 1 Praktikumskurs (1 BN, 2 CP).
 4. *Themenmodule* (15 BN, 56 CP):
 - in jedem Fach Soziologie, Politikwissenschaft und Kommunikations- und Medienwissenschaft mindestens 3 BN und 12 CP,
 - in Hauptkursen mindestens 5 BN und 28 CP,

in jedem der fünf Themenmodule jeweils mindestens 2 BN und 8 CP.

§ 9

Lehrveranstaltungen

(1) Zur Vermittlung der Studieninhalte werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesungen behandeln ein Thema in einer zusammenhängenden Darstellung der Lehrenden und bieten die Grundlage für eine eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.

In *Übungen* wird anhand spezieller Themenstellungen die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens und Argumentierens eingeübt

Grundkurse sind Veranstaltungen im ersten Studienjahr, die der Einführung in die Grundlagen eines Fachs dienen. Die Studierenden erlernen die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung und Präsentation eines Themas.

Kernkurse sind Veranstaltungen im zweiten Studienjahr, in denen eine intensive Auseinandersetzung mit einzelnen Themenbereichen und eine Vermittlung aktueller Forschungsergebnisse stattfindet. Die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung und Präsentation eines Themas wird vertieft.

Hauptkurse sind Veranstaltungen im Abschlussjahr, die den Studierenden die Möglichkeit bieten, selbständig bearbeitete wissenschaftliche Problemstellungen aus einem Themenbereich in einem Kreis fortgeschrittener Studierender zu erörtern und sich auf die Abschlussarbeit vorzubereiten.

In *Lehrforschungsprojekten* erlernen die Studierenden in Zusammenarbeit mit anderen die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse.

Berufsfeldkurse behandeln praktische Themenstellungen aus sozialwissenschaftlichen Berufsfeldern. Die Kurse werden in Kooperation mit oder unter der Leitung von Praktikern aus Wirtschaft, Kultur und Öffentlichkeit durchgeführt und dienen der Vorbereitung auf das Praktikum.

In *Praktikumskursen* reflektieren die Studierenden ihre im Praktikum gewonnenen Erfahrungen und werden für die weitere Studiengestaltung beraten. Die am Studiengang beteiligten Institute nutzen die Praktikumserfahrungen der Studierenden für die Evaluation des Studiengangs.

Sprachkurse dienen der Vermittlung praxisorientierter Kenntnisse in einer Fremdsprache.

§ 10

Berufsfeldpraktikum

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, während des Studiums ein Praktikum gemäß den Bestimmungen der Praktikumsordnung zu absolvieren, das drei Monate nicht unterschreiten darf. Das Praktikum kann auch in Abschnitten absolviert werden. Einschlägige Berufstätigkeiten und Praxiserfahrungen können auf das Praktikum angerechnet werden.

(2) Das Praktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.

(3) Für die Praktika sind Berufsfelder vorgesehen wie etwa Planung, Weiterbildung, Organisations- und Personalentwicklung, Journalismus, Marketing und Werbung, Markt-, Medien- und Meinungsforschung, Public Relations, Medienproduktion und Medienberatung in Verwaltungen, Unternehmen, Medien, Verbänden sowie kulturellen und politischen Initiativen und Institutionen.

(4) Die Beratung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und die fachliche Betreuung während des Praktikums erfolgt durch das Praktikumsbüro des Sozialwissenschaftlichen Instituts. Das

Praktikum wird ergänzt durch vorbereitende Berufsfeldkurse unter Einbeziehung von externen Praktikern sowie durch Praktikumsurse, die der Nachbereitung der Praktikumserfahrungen dienen.

(5) Das Praktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen.

(6) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 11

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich

(1) Der fachübergreifende Wahlpflichtbereich dient dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen und von Kompetenzen über die in den gewählten Fächern erworbenen Fachkompetenzen hinaus. Er gibt den Studierenden Gelegenheit, das Studium nach ihren persönlichen Neigungen und Fähigkeiten zu gestalten und die Arbeitsbelastung flexibel auf die Studiensemester zu verteilen.

(2) Die 18 CP des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs entfallen in der Regel auf eine Auswahl aus den folgenden vier Arten von Angeboten:

1. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums der Heinrich-Heine-Universität, nach Möglichkeit in einer anderen Fakultät. In diesen Veranstaltungen sollten mindestens 4 CP erworben werden,
2. zentral von der Fakultät angebotene Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und zur Vorbereitung auf die Berufswelt,
3. Studienanteile in anderen als den gewählten bzw. am Studiengang beteiligten Fächern, auch aus anderen Fakultäten.

§ 12

Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus dreizehn Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen und aus der Bachelorarbeit. Die Abschlussprüfungen finden zu Lehrveranstaltungen der Basismodule, der Methodenmodule und der Themenmodule statt.

(2) Zu den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen müssen Abschlussprüfungen abgelegt werden:

1. *Basismodule* (3 AP):

- Vorlesung im Fach Soziologie,
- Vorlesung im Fach Politikwissenschaft,
- Vorlesung im Fach Kommunikations- und Medienwissenschaft.

2. *Methodenmodule* (5 AP):

- Erhebungsverfahren I,
- Erhebungsverfahren II,
- Analyseverfahren I,
- Analyseverfahren II,
- Lehrforschungsprojekt.

3. *Themenmodule* (5 AP, davon 2 AP in Kernkursen oder Vorlesungen (mindestens 1 AP als Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit), 3 AP in Hauptkursen, davon jeweils einer in Soziologie, in Politikwissenschaft und in Kommunikations- und Medienwissenschaft (2 AP als mündliche Prüfungen, 1 AP als Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit)):

Individuum & Gesellschaft (1 AP):

Kernkurs, Vorlesung oder Hauptkurs,

Systeme & Strukturen (1 AP):

Kernkurs, Vorlesung oder Hauptkurs,

Bereiche & Prozesse (1 AP):

Kernkurs, Vorlesung oder Hauptkurs,

Medien & Kommunikation (1 AP):
Kernkurs, Vorlesung oder Hauptkurs,
Europa & internationale Studien (1 AP):
Kernkurs, Vorlesung oder Hauptkurs.

- (3) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen, zu denen die Abschlussprüfungen abgelegt werden, steht den Studierenden nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatz 2 frei.
- (4) Die Meldungen zu den Abschlussprüfungen in den Basismodulen und dem Methodenmodul Erhebungsverfahren sollen im ersten Studienjahr, die Meldungen zu den Abschlussprüfungen in den Themenmodulen und den übrigen Methodenmodulen sollen ab dem zweiten Studienjahr und die Meldung zur Bachelorarbeit soll im Abschlussjahr erfolgen. Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 erfüllt sind. Meldetermine und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Die Prüfungen werden im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abgenommen.
- (6) Die Bewertung von Abschlussprüfungen ist den Studierenden jeweils spätestens nach sechs Wochen, die Bewertung von Bachelorarbeiten spätestens nach acht Wochen nach Eingang der Arbeiten bekannt zu geben.
- (7) Die Abschlussprüfungen der Bachelorprüfung werden von den Veranstalterinnen oder den Veranstaltern der Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen eine Abschlussprüfung angeboten wird. Für die Bachelorarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (8) Zur Abnahme der Abschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschulassistentinnen und -assistenten, Akademische Direktorinnen und Direktoren, Oberrätinnen und Oberräte, Rätinnen und Räte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (9) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Bachelorarbeit muß aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten bestellt werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Von einer Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden. Bei Hausarbeiten, Projektarbeiten und Studienarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor der Ausgabe des Themas.
- (2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet.
- (3) Die im Falle von Abs 2 geltend gemachten Gründe müssen bei Bachelorprüfungen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichneten Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 14

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Zu den Abschlussprüfungen wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die folgenden fachbezogenen Voraussetzungen erfüllt:

für die Abschlussprüfungen in dem Methodenmodul Lehrforschungsprojekt, in Hauptkursen der Themenmodule sowie für die Bachelorarbeit: die Abschlussprüfungen in den Basismodulen und dem Methodenmodul Erhebungsverfahren.

(2) Der Zulassungsantrag für eine Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung ist bei der oder dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin oder Dozenten zu stellen. Der Zulassungsantrag für die Bachelorarbeit ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.

(3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten per Aushang bekanntgegeben.

(4) Eine Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen nach Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(5) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und Dauer zu erbringen.

§ 15

Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen

(1) Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen setzen die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder den Lehrveranstaltungen, auf die sie sich beziehen, voraus.

(2) Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen erfolgen als Klausur, in Form einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungs-

leistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten. Ausnahmsweise kann die Bearbeitungszeit auf bis zu 180 Minuten verlängert werden. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu machen.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.

(5) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 4500 Wörter (ca. 15 Seiten). Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.

(6) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 3000 Wörter (ca. 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (ca. 20 Seiten). Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.

(7) Eine Projektarbeit besteht aus der Anwendung empirischer oder statistischer Methoden auf ein Problem aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung sowie der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse. Zu einer Projektarbeit kann auch ein schriftlicher Test gehören. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten). Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen übersprungen werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bzw. des Tests bekannt zu machen.

(8) Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen mit den Kandidatinnen oder Kandidaten auch in Form einer Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. Die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(9) Studienarbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(10) Studienarbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekenn

zeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(11) Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(12) Die Wiederholung einer mündlichen Prüfungsleistung wird in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(13) Über die Form, den Umfang, die Dauer und die Terminierung einer Abschlussprüfung entscheidet die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Lehrveranstaltung. Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung sowie Anmelde- und Rücktrittsfristen werden zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gemacht.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt studienbegleitend. Die Kandidatinnen oder Kandidaten können das Thema für die Bachelorarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer und beauftragt sie oder ihn, das Thema der Arbeit zu formulieren. Das Thema ist in schriftlicher Form vom Prüfungsamt auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt außerdem auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zur Begutachtung der Arbeit

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann bis zu vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(5) Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Bachelorarbeit nachweisen, dass sie imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema darf nicht mit dem Thema einer bereits abgelegten Abschlussprüfung deckungsgleich sein. Es muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.

(6) Die Bachelorarbeit ist im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.

(7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 6 erfüllt.

(8) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(9) Der Umfang der Bachelorarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll etwa 9000-15000 Wörter (ca. 30-50 Seiten) betragen. Die Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter Form einzureichen.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer unabhängig voneinander begutachtet und bewertet. Eine oder einer davon ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen gemäß § 9 sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

für eine hervorragende Leistung;

2 = gut

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend

für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als das Mittel der beiden Noten. Wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das ungewichtete Mittel der beiden besseren Noten, falls sie mindestens ausreichend (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten nicht ausreichend (5,0), ist die Endnote nicht ausreichend (5,0).

(3) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (bis 4,0) ist.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller Abschlussprüfungen. Dabei werden

1. die Bachelorarbeit und das Lehrforschungsprojekt jeweils dreifach gewichtet,

2. die Prüfungen in den Hauptkursen zweifach gewichtet,

3. alle übrigen Abschlussprüfungen einfach gewichtet.

(5) Im Bachelorprüfungszeugnis werden alle Noten in den folgenden zwei Schritten gerundet:

1. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

2. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis 1,5: sehr gut

| | | |
|-----|--------------|--------------|
| von | 1,6 bis 2,5: | gut |
| von | 2,6 bis 3,5: | befriedigend |
| von | 3,6 bis 4,0: | ausreichend. |

§ 18

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Abschlussprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit bestanden sind und 180 Kreditpunkte in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen erworben worden sind.
- (2) Bestandene Abschlussprüfungen werden bescheinigt. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden. In den Basismodulen und den Methodenmodulen erfolgt die zweite Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung. Eine bestandene Abschlussprüfung in einem Modul kann nicht wiederholt werden.
- (4) Eine mit weniger als ausreichend bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach § 16 Abs 4 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 19

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 der Bachelorprüfungsordnung.

§ 20

Studienberatung

- (1) Jedes der den Bachelorstudiengang tragenden Fächer benennt eine Dozentin oder einen Dozenten für die individuelle Studienberatung. Grundsätzlich stehen auch alle anderen Lehrenden für die Studienberatung zur Verfügung. Die Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der wissenschaftlichen Arbeit sowie bei der Wahl von Schwerpunkten im Studium.
- (2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf die Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

§ 21

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2005/06 oder danach aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)